DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 01/2024
03. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen 2
- Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Elberfeld 3
- Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Heckinghausen 4
- Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG (WSW) gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV für das Fernwärmeversorgungsgebiet Talnetz 5
- Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der WSW Energie & Wasser AG (WSW) 7
- Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der WSW Energie & Wasser AG (WSW) 8
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 9
- Öffentliche Zustellungen 10

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Burkhard Rücker,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.12.2023 wirksam werden. Als Nachfolger wird der in dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- benannte Ersatzbewerber

Dr. Jeremias Weber,
geb. 1983 in Troisdorf,
Lehrer, 42277 Wuppertal
E-Mail: jeremias.weber@cdu-wuppertal.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 18.12.2023

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerber,

Agir, Cemal,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.12.2023 wirksam werden.

Der unter der lfd. Nr. 5 des Listenwahlvorschlages der Partei DIE LINKE benannte Bewerber Schwerdt, Jörg ist aus der Partei ausgetreten. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der Partei DIE LINKE benannte Bewerberin

Dogmus, Hüsniye,
geb. 1965 in Sarayköy,
Kundenberaterin, 42119 Wuppertal
E-Mail: pentagon.cede@t-online.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 19.12.2023

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Pech, Thorsten Andreas,

hat auf sein Anwartschaftsrecht auf ein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 13.12.2023

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG (WSW)
gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV
für das Fernwärmeversorgungsgebiet Talnetz**

Die WSW führt in Wuppertal u.a. in dem Versorgungsgebiet „Talnetz“ die Fernwärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind. Auf der Grundlage von §§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV gelten für die Fernwärmeversorgung in dem Versorgungsgebiet „Talnetz“ ab dem 1. Januar 2024 folgende Preise und Preisänderungsregelungen.

I. Die Preise für die Fernwärmelieferung für das Fernwärmenetz Talnetz zum 1. Januar 2024 betragen:

	netto	**brutto**
Verbrauchsunabhängiger **Leistungspreis** für die bereitzustellende Wärmeleistung	31,37 EUR/kW/Jahr	33,57 EUR/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger **Arbeitspreis** für die gelieferten Fernwärmemengen	9,60 ct/kWh	10,27 ct/kWh

Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe – zurzeit 7 % – erhoben. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Die bisherigen, seit dem 1. Juli 2012 gültigen Messpreise gelten unverändert fort.

II. Preisänderungsregelungen WSW Talwärme

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer (netto) in Ziffer I ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

2. Der geänderte Leistungspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

 $LP = LP_0 * (0{,}4 * Invest.Index/Invest.Index_0 + 0{,}4 * Lohn/Lohn_0 + 0{,}2)$ [€/kW/a]

3. Der geänderte Arbeitspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

 $AP = AP_0 * (0{,}8\ (0{,}4 * THE/THE_0 + 0{,}1 * EEX/EEX_0 + 0{,}1 * EUA/EUA_0 + 0{,}15 * L/L_0 + 0{,}25) + 0{,}2 * WPI/WPI_0)$ [ct/kWh]

4. Eine Änderung des Leistungs- und Arbeitspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft.

Die bekannt gegebenen Preise und Preisänderungsregelungen gelten für alle Wärmeversorgungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2024 begründet werden.

Die Veröffentlichung des, ab dem 1. Januar 2024 geltende Preissystems und der Allgemeinen Lieferbedingungen erfolgt im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de). Ferner erfolgt die Bereitstellung im Internet unter www.https://www.wsw-online.de/energie/waerme/fernwaerme/ .

Im Übrigen gilt das bisherige Preissystem Talwärme Classic für alle Kunden in dem Versorgungsgebiet Talnetz, deren Wärmeversorgungsverhältnisse vor dem 1. Januar 2024 begründet und nicht gekündigt wurden, fort.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de
Tel.: 0202 569-51 55
Fax: 0202 569-80 51 55



Wuppertal, den 01. Januar 2024, WSW Energie & Wasser AG

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

StromGVV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird nach Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen (unentgeltliche Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.

2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Rückerstattung/Gutschrift

7.1. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Grundversorger dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

7.2. Der Grundversorger ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Kostenpauschale

	netto in €/	brutto in €
Zu Ziffer 2. (Abrechnung)		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Zu Ziffer 6. (Verzug)		
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	
Zu Ziffer 8. (Unterbrechung der Versorgung)		
Kosten pro Sperrankündigung	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung		
(Zählersperrung ohne Außensperrung)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Zähleröffnung)		
während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit:	42,02	50,00
Außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers:		
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)	58,95	70,15
Wiederherstellung (mit Zählereinbau)	nach Aufwand	
Kosten für Zutrittsverweigerung	22,67	
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	22,67	
Sonstige Kosten		
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 6 Raten	10,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ab 7 Raten	15,00	
Adressermittlung	14,00	16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB)

für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Datenschutz

Es gilt die beigefügte Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für Strom treten am 01.03.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für Strom vom 01.01.2023.

Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

GasGVV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird nach Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen (unentgeltliche Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.

2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsauf-forderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Rückerstattung/Gutschrift

7.1. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Grundversorger dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

7.2. Der Grundversorger ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Kostenpauschalen

	netto in €/brutto in €	
Zu Ziffer 2. (Abrechnung)		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Zu Ziffer 6. (Verzug)		
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	
Zu Ziffer 8. (Unterbrechung der Versorgung)		
Kosten pro Sperrankündigung	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Zählersperrung ohne Außensperrung)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Zähleröffnung) während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit:		
Zähler G4/G6	84,03	100,00
Zähler G16	125,21	149,00
Zähler G25	238,65	284,00
Kosten für Zutrittsverweigerung	32,78	
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	32,78	

Hinweis: Außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung fallen zusätzliche Kosten für den Einbau der Messreinrichtung durch einen vom Kunden zu beauftragenden und zu bezahlenden Installateur an.

Sonstige Kosten		
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 6 Raten	10,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ab 7 Raten	15,00	
Adressermittlung	14,00	16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB)
- für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Datenschutz

Es gilt die beigefügte Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für Gas treten am 01.04.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für Gas vom 01.01.2023.

Hinweis zur Verwendung von Erdgas gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

3419173442, 3011239120, 3011502501, 3010790164, 3010795205, 3440230930

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

3430003263, 3011145848, 3012195057, 3010634420, 3418557934, 3435885169, 3414134787, 3011698358, 3441084468, 3011163775, 3435902469, 3414927503, 3441088576, 3011665019, 3011320656, 3414786073, 3413014360, 3010212045, 3414325344, 3414265540, 3413063649, 3413014378, 3413063649, 3413014352, 4011072255, 4218134189, 4217817800, 3010182131, 3420734828, 3011425372

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 28.12.2023

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.